

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N<sup>o</sup> 26.

Dresden, am 29. Januar

1861.

Sechszwanzigste öffentliche Sitzung der  
Ersten Kammer am 19. Januar 1861.

## Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Entschuldigung. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, und zwar über die §§. 86 und 87.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 22 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. v. Falkenstein, sowie der Herren königlichen Commissare Geh. Raths Dr. Hübel und Geh. Kirchenraths Dr. Gilbert und in Anwesenheit von 34 Kammermitgliedern.

Präsident v. Schönfels: Ich bitte Platz zu nehmen, meine Herren! Der Herr Secretär Wimmer wird die Güte haben, das Protokoll der gestrigen Sitzung vorzulesen.

(Secretär Wimmer verliest das Protokoll.)

Hat Jemand gegen die Fassung des soeben verlesenen Protokolls Etwas zu erinnern? — Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe als genehmigt und zur Mitvollziehung lade ich die Herren v. Lüttichau und v. Böhlau ein.

(Geschicht.)

Auf der Registrande befindet sich heute nur eine einzige Nummer. Ich ersuche den Herrn Secretär, dieselbe uns vorzutragen.

(Nr. 123.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 15. Januar 1861, die Beschlussfassung enthaltend über die Petition des stellvertretenden Abg. Wieland in Bezug auf die Expropriation von Grundstücken für Kirchhöfe betreffend.

Präsident v. Schönfels: Es gehört dieser Gegenstand jedenfalls zum Ressort der vierten Deputation. Ich schlage vor, dieselbe dahin zu verweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Herr Bürgermeister Dr. Koch entschuldigt sich für die heutige Sitzung mit Unwohlsein.

Eine weitere Mittheilung habe ich heute nicht zu

I. K. (2. Abonnement.)

machen und wir können uns daher sogleich zur Tagesordnung wenden. Ich ersuche den Freiherrn v. Friesen, den Rednerstuhl zu betreten und uns den weiteren Bericht vorzutragen über den Entwurf einer Kirchenordnung.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich hatte zwar gestern bei der geehrten Kammer den Antrag gestellt, daß sie gestatten möge unter Genehmigung der Staatsregierung, von der Vorlesung der §§. 84, 86 und 87 abzusehen. Allein nach den gestern gefaßten Beschlüssen würde es doch nothwendig sein, auf die einzelnen Consequenzen aus diesen Beschlüssen aufmerksam zu machen und das wird mich nöthigen, die einzelnen Punkte vorzulesen und ich bitte daher um die Erlaubniß, die einzelnen Punkte bei §. 86 und auch §. 87 vorlesen zu dürfen und dazu allemal den Bericht, der sich auf jeden einzelnen Punkt bezieht, wobei ich meiner Pflicht gemäß aufmerksam machen werde auf die Abänderungen, die durch die gestrigen Beschlüsse eintreten müssen.

F.

Von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

§. 86.

Dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, von welchem die Vertretung und Wahrnehmung der kirchengesellschaftlichen Rechte der evangelisch-lutherischen Kirche, sowie die Leitung und Entscheidung der inneren kirchlichen Angelegenheiten dieser Kirche in dem §. 84 angegebenen Umfange auf das Oberconsistorium übergehen, verbleibt:

Die Motiven lauten:

Zu F. und G.

Was in den §§. 86 und 87 über den Geschäftskreis des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der in Evangelicis beauftragten Staatsminister gesagt ist, enthält, einen noch zu erwähnenden Punkt ausgenommen, nur das Bestehende mit den durch die Errichtung eines Oberconsistoriums gebotenen Abänderungen.

Nach dem Regulativ vom 12. November 1837, die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerium des Cultus und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern betreffend, hatte das Ministerium des Cultus zeither die Anstellung und Entlassung aller ordentlichen Professoren an der Universität bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Beschlußnahme in Vortrag zu bringen. Die